

Verordnung über die Jagdpatentgebühren (JPGV)

Gestützt auf Art. 21c und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. März 2007

Art. 1²⁾

Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd für Jäger ohne Wohnsitz im Kanton beträgt:

Patentgebühren
für Jäger ohne
Wohnsitz im
Kanton

- | | |
|--|--------------|
| a) Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten: | |
| Hochjagd | Fr. 1 341.- |
| Niederjagd | Fr. 515.- |
| b) Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton: | |
| Hochjagd | Fr. 2 579.- |
| Niederjagd | Fr. 1 032.- |
| c) Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton: | |
| Hochjagd | Fr. 5 550.- |
| Niederjagd | Fr. 2 222.- |
| d) Für andere Ausländer: | |
| Hochjagd | Fr. 13 410.- |
| Niederjagd | Fr. 6 939.- |

Art. 2

Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von 30 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

Patentgebühr für
die Ausübung der
Pass- und Fallen-
jagd

Art. 3

¹⁾ Patentgebühren, welche nach Massgabe der kantonalen Jagdgesetzgebung entrichtet worden sind, werden auf Gesuch zurückerstattet, sofern ein Jäger vor Beginn der betreffenden Jagd wegen höherer Gewalt an der Jagdausübung verhindert ist.

Rückerstattung
von Patent-
gebühren

¹⁾ BR 740.000

²⁾ Fassung gemäss RB vom 3. Mai 2011; am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

² Über entsprechende Gesuche befindet das Amt für Jagd und Fischerei.

Art. 4

Kanzleigebühen

¹ Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Abgabe eines Jagdpatentes oder dem Ausstellen einer Jagdbewilligung wird eine Kanzleigebür von 20 Franken erhoben.

² Die Abgabe des Ehrenpatentes erfolgt gebührenfrei.

³ Die Gebühr für die Kontrolle einer Jagdwaffe beträgt 20 Franken.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.